

Hinweis zum Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen

Zum Schutze der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche weisen wir auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) hin.

Bei Musikveranstaltungen sind die zulässigen Immissionsrichtwerte entsprechend der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)“ vom 26.08.1998 einzuhalten.

Diese betragen:

a. in Industriegebieten		70 dB(A)
b. in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e. in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

und beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	06:00 Uhr – 22:00 Uhr
nachts	22:00 Uhr – 06:00 Uhr

Die Immissionsrichtwerte werden bei Gebäuden 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Raum gemessen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.